Zentralschweizerischer Sportschützen-Verband

Ausführungsbestimmungen
Schweizerisches Vereinswettschiessen Gewehr 50m im ZSV
(SVWS-ZSV G50m)
Ausgabe 05.23 | Ersetzt 01.20

Gestützt auf das Reglement Schweizerisches Vereinswettschiessen SVWS-G50m erlässt die Technische Kommission des ZSV folgende Ausführungsbestimmungen

1. Organisation

1.1 Die Technische Kommission ZSV (nachfolgend TK genannt) führt die Aufsicht über die Durchführung vom Vereinswettschiessen G50m (SVWS-G50) im Verbandsgebiet.

1.2 Der Ressortchef wird vom Vorstand bestimmt. Er sorgt für das notwendige Material und ist besorgt für die rechtzeitige Weiterleitung an die durchführenden Vereine.
Er erstellt die Rangliste für den ZSV-Rayon und einen Bericht für den ZSV-Jahresbericht. Ebenso ist er verantwortlich für die Resultatmeldung an den SSV-Wettkampfchef.

1.3 Mit dem SVWS-G50 dürfen keine anderen Schiessen verbunden werden. Die durchführenden Vereine dürfen an den publizierten Schiesstagen und Zeiten des SVWS-G50 keine anderen Schiessübungen abhalten.

1.4 Die TK des ZSV bestimmt für das Verbandsgebiet die Zeitspanne, in dem das Schiessen durchgeführt wird. In der Regel ist der letzte Termin am ersten September-Wochenende. Der Termin ist einsehbar unter: https://www.schiessen-zsv.ch/agenda/

1.5 Die TK des ZSV und der Ressortchef bestimmen, in Absprache mit den Vereinspräsidenten, die Schiessplätze, auf denen das SVWS-ZSV G50m durchgeführt wird. Die teilnehmenden Vereine wechseln sich mit der Durchführung im Turnus ab. Mindestens zwei Vereine werden zu einem Schiesskreis zusammengefasst. Der Vorstand des ZSV kann Ausnahmen bewilligen. Die Liste der organisierenden Vereine ist einsehbar unter: https://www.schiessen-zsv.ch/reglemente-formulare-berichte/50m/ Menüpunkt Vereinswettschiessen: Schiessplatzeinteilung VWS ZSV und SSV 2023-30.

1.6 Der durchführende Verein publiziert rechtzeitig die Schiesstage und Schiesszeiten den teilnehmenden Vereinen seines Schiesskreises und dem Ressortchef. Es müssen mindestens drei Schiesstermine angeboten werden. Diese Publikation ist für alle Schützen und Vereine verbindlich.

1.7 Der durchführende Verein ist verantwortlich für eine einwandfreie Durchführung des SVWS-G50. Der Vereinsverantwortliche instruiert seine Funktionäre über die Durchführung, überwacht den Schiessbetrieb und sorgt für richtige und fristgerechte Abrechnung an den Ressortchef. Die Funktionäre auf dem Schiessplatz sind vor dem Schiessen mit den Vorschriften vertraut zu machen.

1.8 Durch den ZSV werden weder Standblätter für elektronische Trefferanzeigen noch Kartonscheiben abgegeben. Diese müssen durch den durchführenden Verein organisiert werden. Sowohl der Druckertalon wie auch «normale» Standblätter müssen vor dem Beschiessen mit den nötigen Angaben des Schützen (Name, Vorname, Jahrgang, Vereinsname) beschriftet werden.

2. Wettkampfbestimmungen

2.1 Teilnehmer:

Teilnahmeberechtigt am SVWS-G50 sind nur Mitglieder mit Aktiv-A-Lizenz des teilnehmenden Vereins. Mehrfachmitglieder sind als Aktiv-B-Mitglied teilnahmeberechtigt, sofern ihr Stammverein nicht am SVWS-G50 teilnimmt. Der Wettkampf darf pro Saison nur einmal geschossen werden

2.2 Schiessprogramm:

- Übungskehr Passen à 5 Schuss (kann vor jeder Einzel-Passe geschossen werden)
- Vereinsstich 2 Passen à 10 Schuss, Einzel (10er-Scheibe). Bei Verwendung von Kartonscheiben dürfen maximal zwei Schuss pro Karton geschossen werden.

2.3 Schussgebühren:

- Übungskehr Fr. 2.50 je Passe, (an den durchführenden Verein)
- Vereinsstich Fr. 17.- (Fr.15.- Abgabe an den ZSV)

2.4 Einzelauszeichnungen und Limiten:

Als Auszeichnungen werden Kranzkarten und die Sportschützenkarten des SSV abgegeben.
Der Wert der im ZSV abgegebenen Kranzkarte beträgt 8 Franken. Die Auszeichnungslimiten für die Abgabe der KK und der Sportschützenkarten sind wie folgt:

	liegend frei					liegend aufgelegt	
	Junioren U13 -U17	Junioren U19 -U21	Elite und Senioren	Vete-ranen	Senior Veteranen	Junioren U13 - U15	Senior-Veteranen
Punkte	172	176	180	176	172	176	

2.5 Vereinsauszeichnung:

Jener Verein mit dem den höchsten Durchschnitt aus dem Verbandsgebiet gewinnt den für das SVWS-G50 bestimmten Wanderpreis.

Bei Punktegleichheit entscheidet:
1. die höhere Teilnehmerzahl
2. die höheren Einzelresultate

2.6 Ausnahmen:

Ausserhalb der vom Verein publizierten Schiesszeiten darf nur in dringenden Fällen, und mit der Einwilligung des Ressortchefs oder des ZSV-Schützenmeisters, geschossen werden.

In jedem Fall darf nur auf dem zugeteilten Schiessplatz geschossen werden.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Dem Rückschub ist das Folgende beizulegen:
Standblattkopie bei Zugscheiben bzw. Doppel des Resultatstreifens bei elektronischen Scheiben.

3.2 Die Abrechnung und der Materialrückschub an den Ressortchef ZSV haben innerhalb 10 Tagen nach dem letzten Schiesstag zu erfolgen. Ebenso ist innerhalb dieses Zeitraumes auch die Einzahlung der Verbandsabgaben vorzunehmen.

3.3 Verschriebene Standblätter und Kranzkarten sind mit der Abrechnung zurück zu senden, sie werden dann nicht verrechnet. Fehlende Standblätter werden mit Fr. 15 verrechnet. Vermisste Kranzkarten werden zum vollen Wert verrechnet.

3.4 Im Übrigen gelten die Schiessvorschriften RSpS des SSV, das Reglement DOK 4.04.4502 d 2023 für das Vereinswettschiessen Gewehr 50m des SSV und die Ausführungsbestimmungen des SSV Reg.-Nr. 5.52.02 d.
Herunterladen von:
https://www.swissshooting.ch/de/wettkaempfe/vereinswettschiessen-gewehr-50m-svws-g50/

Die vorgenannten Vorschriften und Bestimmungen müssen im Schiess-Stand eingesehen werden können.

Muotathal, 04. Mai 2022
Zentralschweizerischer Sportschützen-Verband
Technische Kommission

Franz Schmidig	Ruedi Heinzer
Präsident TK	Ressortchef Vereinswettschiessen